

genug sein müßte, um es zu rechtfertigen, die Klägerin an dem Namen „X“ festzuhalten. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Die Beigeladene bezeichnet die Klägerin als ein im Verhältnis zu ihrem geschiedenen Ehemann „fremdes“ Kind. Der geschiedene Ehemann der Kindesmutter selbst ist der Ansicht, daß der Familienname des Kindes dem der Mutter entsprechen sollte.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift, die den vorliegenden atypischen Fall nicht behandelt, stellt bei der „Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen“ als für das Wohl des Kindes maßgeblich unter anderem das Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der namensmäßigen Verbindung zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil dem Interesse an einer einheitlichen Namensführung in einer neuen Familiengemeinschaft gegenüber (Nr. 40 Abs. 2 NamÄndVwV). Dabei sei die Bildung eines Doppelnamens aus dem bisherigen Familiennamen und dem Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils in der Regel dem Wohl des Kindes nicht förderlich. Auch der darin enthaltene Grundgedanke spricht für eine Änderung des Familiennamens der Klägerin in „Y“ und nicht in „X - Y“.

Die zukünftige Erfahrung der Klägerin, trotz der Namensänderung in „Y“ einen von der Mutter verschiedenen Namen zu tragen, spricht nicht gegen die Namensänderung. Zu Recht weist das OVG Hamburg (a.a.O.) darauf hin, es sei nun einmal soziale Wirklichkeit, daß Mutter und Kinder häufig nicht denselben Namen tragen. Die Ursachen von Schwierigkeiten, die beispielsweise Kinder aus geschiedenen Ehen hätten, würden sich kaum je so differenzieren lassen, daß sie auf die Namensverschiedenheit zurückgeführt werden könnten. Daraus folgt aber nicht, daß im Falle der Klägerin eine Namensänderung auch unterbleiben könnte, etwa weil der Familienname der Klägerin vor der Namensänderung („X“) ebenso von dem der Mutter („X - Y“), verschieden ist wie der nach einer Änderung („Y“), die Klägerin – mit den Worten der Beklagten – also nicht „bessergestellt“ wäre.

Diese Argumentation übersieht zum einen, daß der Familienname grundsätzlich die Abstammung aus einer bestimmten Familie kennzeichnet. So legten die inzwischen aufgehobenen Richtlinien zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von 1960 noch fest, daß bei einem Antrag auf Namensänderung im allgemeinen zugunsten der Führung des „blutsmäßig zukommenden Namens“ zu entscheiden sei. Das ist hier der Name „Y“ (vgl. oben).

Zum anderen ist nicht festzustellen, daß es das Wohl der Klägerin verlangt, den bisherigen Familiennamen beizubehalten oder den Doppelnamen der Mutter als ihren rechtlichen Namen zu tragen. Ob die Klägerin durch die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens gar Schaden erleiden könnte, mag offen bleiben. Denn die Auffassung, wonach eine Namensänderung nur in Betracht komme, wenn das Kind durch die Beibehaltung des Namens geschädigt wür-

de, geht von einer nicht gerechtfertigten Überbewertung formaler ordnungsrechtlicher öffentlicher Interessen aus. Sie widerspricht der gewandelten allgemeinen Anschauung (so OVG Bremen, Urteil vom 22.09.1981, a.a.O.).

Jedenfalls entspricht es zur Überzeugung des Gerichts eher dem Wohle der Klägerin, in Zukunft den Namen „Y“ zu führen. Gegenwärtig werden der 2 1/2-jährigen Klägerin die namensrechtlichen Besonderheiten zwar kaum bewußt sein. Das wird sich mit zunehmenden Alter jedoch ändern, wenn sie beginnen wird, sich auch mit ihrer namentlichen Identität auseinanderzusetzen. Wie sich zudem die Dinge im familiären Bereich entwickeln werden, ist letztlich nicht absehbar. Die Mutter könnte ihren Mädchenamen „Y“ wieder annehmen, was sie zur Zeit allein aus beruflichen Gründen nicht will. Sie könnte wieder heiraten und dann einen Namen führen, der überhaupt keinen Bezug mehr zum Namen der Klägerin hätte. Dies alles läßt es dem Wohl der Klägerin förderlich erscheinen, ihren Familiennamen von „X“ in „Y“ zu ändern.

Mitgeteilt von RAin S. Heinke, Bremen

Urteil

OLG Frankfurt § 534 BGB

Schenkung „aus sittlicher Pflicht“ in nichtehelicher Lebensgemeinschaft

1. Aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann sich die Pflicht ergeben, für den Unterhalt des Partners zu sorgen und dessen wirtschaftliche Existenz nach dem eigenen Tod zu sichern.

2. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles ist hier eine moralische Verpflichtung des Klägers (– der die Schenkung widerrufen hatte – Anm. d. Red.) als Grundlage der Schenkung zu bejahen. Dies ergibt sich aus der für die Beurteilung erforderlichen Berücksichtigung der persönlichen Beziehung der Parteien sowie ihrer Lebens- und Vermögensverhältnisse.

3. Der Schenkende bezweckte mit der Zuwendung die finanzielle Absicherung der Partnerin, insbesondere auch für den Fall seines Todes. Hierzu war er zwar nicht rechtlich aber im Sinne des § 534 BGB moralisch verpflichtet. (Leitsätze der Redaktion).

OLG Frankfurt, Urteil vom 18.07.1984, 13 U 150/83 (10 348/82, LG Darmstadt) – n.r.k.

Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Darmstadt, das im gleichen Sinne entschieden hat, wurde mit dem Sachverhalt in Streit 2/83 abgedruckt. Siehe hierzu auch: BGH FamRZ 1983, 53; Staudinger, BGB zwölfte Auflage § 534 Anmerkung 5; Soergel, BGB, elfte Auflage, § 534 Anmerkung 2; Diederichsen, NJW 1983, 1017 ff.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt